

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 20. Oktober 1954

| Nr.89

Tag	Inhalt	Seite
14.10.	54 Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel	839
11.	10.54 Preisverordnung Nr. 388. — Verordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen —	840
8.10.	54 Preisverordnung Nr. 389. — Verordnung über die Preisbildung für anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe —	840
8.10.	54 Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 337. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —	841
11.10.	54 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	842
15.10.	54 Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Hygienekleidung —	842
6.10.	54 Anordnung zur Änderung der Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	843
12.10.	54 Anordnung über den zweckentsprechenden Einsatz von Echt-Pergamentpapier	843
15.10.	54 Bekanntmachung der Ordnung über Hygiene und Sauberkeit in den Verkaufsstellen des Handels mit Lebensmitteln	* 844
	„Berichtigungen	• 844
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 845	

Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel.

Vom 14. Oktober 1954

Zur Lösung der dem Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik gestellten großen Aufgaben bedarf es in steigendem Maße der Ausbildung wissenschaftlich geschulter Kader. Aus diesem Grunde ist die Bildung einer Hochschule für Außenhandel erforderlich, der die Aufgabe zukommt, allseitig gebildete, mit großem politischen und fachlichen Können und einem hohen Staatsbewußtsein ausgerüstete Kader zu entwickeln. Sie hat ferner die Aufgabe, das politische Niveau und das Fachwissen der im Außenhandel tätigen Mitarbeiter durch Internats- und Fernstudienlehrgänge zu erhöhen.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 wird die Hochschule für Außenhandel errichtet.

§ 2

(1) Die Hochschule für Außenhandel ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Hochschule für Außenhandel ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel direkt unterstellt.

§ 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden für die Hochschule für Außenhandel Anwendung.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Hochschule für Außenhandel sind in einem Statut festzulegen, das vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen ist,

§ 4

Die Studienpläne der Hochschule für Außenhandel sind vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zelt Juli—August—September 1954